

## Synopse

### Pensionskassenverordnung

	<b>Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">177.41</a> (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:
<b>§ 1</b> Pensionskasse Thurgau  <sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrkräfte wird von der Pensionskasse Thurgau getragen.  <sup>2</sup> Die Pensionskasse Thurgau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons.	  <sup>1</sup> Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG.
<b>§ 2</b> Aufsicht  <sup>1</sup> Die Pensionskasse Thurgau steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser genehmigt das Reglement <sup>1)</sup> sowie Verträge für Versicherungsverhältnisse gemäss § 5 Absatz 3.  <sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.	  <sup>1</sup> Die genehmigte Jahresrechnung ist dem Regierungsrat und allen angeschlossenen Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<b>§ 3</b> Staatsgarantie  <sup>1</sup> Der Kanton haftet für die Verpflichtungen der Pensionskasse Thurgau, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.	

<sup>1)</sup> [177.42](#)

<p><sup>2</sup> Die Haftung erlischt endgültig, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse Thurgau während drei aufeinander folgenden Jahren über 115 % liegt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Haftung erlischt endgültig, wenn der in der Jahresrechnung ausgewiesene Deckungsgrad der Pensionskasse Thurgau erstmals 115 % erreicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Pensionskasse Thurgau gilt als vollkapitalisiert.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton kann im Falle von erbrachten finanziellen Garantieleistungen bei einer Teilliquidation die betroffenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber zur Mitfinanzierung verpflichten.</p>
<p><b>§ 4</b> Verhältnis zum BVG</p> <p><sup>1</sup> Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die obligatorische berufliche Vorsorge nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>1)</sup>. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und steht vorsorgerechtlich unter der diesbezüglichen gesetzlichen Aufsicht.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 5</b> Kreis der Versicherten</p> <p><sup>1</sup> Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen, die Lehrkräfte an den thurgauischen Volksschulen und Kindergärten sowie das Personal der Kassenverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder Personal von Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, dieser Verordnung unterstellen. Er schliesst entsprechende Anschlussverträge ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Pensionskasse Thurgau kann ausserdem versichern:</p> <p>1. weiteres Personal von thurgauischen Schulgemeinden;</p> <p>2. Personal von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Thurgau, namentlich von Politischen Gemeinden;</p>	<p><sup>1</sup> Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen, die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen sowie das Personal der Kassenverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Das oberste Organ kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder den Gemeinden stehen, in die Pensionskasse Thurgau aufnehmen. Solange die Staatsgarantie besteht, ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.</p> <p><sup>3</sup> Das Versicherungsverhältnis zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber wird in einem Vertrag geregelt.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> SR [831.40](#)

<p>3. Personal von Institutionen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen.</p> <p>Das Versicherungsverhältnis wird zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geregelt.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p>
<p><b>§ 6</b> Versicherungsgrundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Vorsorgepläne für die Altersleistungen richten sich nach dem Beitragsprimat.</p> <p><sup>2</sup> Das Leistungsziel für die Altersrente liegt bei 50 % der beitragspflichtigen Besoldung bei einer Standardkarriere von 40 Jahren.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 7</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden im Reglement<sup>1)</sup> festgelegt. Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 5 bis 10 % und für die Risikoversicherung je 1 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt:</p> <p>1. bei der Sparversicherung: 56 % zu 44 %</p> <p>2. bei den Sanierungsbeiträgen: 66 % zu 34 %</p> <p>3. bei der Risikoversicherung: 50 % zu 50 %</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 bis 12 %, für die Risikoversicherung je 1 bis 2 % und für Sanierungsbeiträge je 0 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.</p> <p><sup>3</sup> Mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.</p>
<p><b>§ 8</b> Anpassung der Renten</p>	

<sup>1)</sup> [177.42](#)

<p><sup>1</sup> Die Kasse legt nach Anhörung des Regierungsrates fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Sie berücksichtigt dabei die generelle Lohnanpassung bei den aktiven Versicherten, das Ausmass der effektiven Teuerung und die finanzielle Situation der Kasse.</p> <p><sup>2</sup> Die Anpassungszulagen werden von der Kasse mit den Renten ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Anpassungszulagen gehen zu Lasten der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber, soweit sie nicht freiwillig von der Kasse übernommen werden. Sie werden in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung abgerechnet und mit den Beiträgen erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Für den Ausgleich der Differenzen zwischen den Zahlungen der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber und den ausgerichteten Zulagen führt die Kasse einen Ausgleichsfonds.</p> <p><sup>5</sup> Liegt der Deckungsgrad der Kasse über 107,5 %, gehen die Zulagen zu ihren Lasten.</p>	<p><sup>1</sup> Das oberste Organ legt nach Anhörung der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es berücksichtigt dabei das Ausmass der effektiven Teuerung und die finanzielle Situation der Kasse.</p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 11</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Ruhegehälter an frühere Mitglieder des Regierungsrates, die nicht durch eine Altersrente der Kasse abgelöst wurden, werden gemäss dem sie begründenden Recht weiterhin zu Lasten der Staatsrechnung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die altrechtlichen Rentenzulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger der früheren Thurgauischen Lehrerpensionskasse werden weiterhin ausgerichtet und wie die Renten angepasst.</p> <p><sup>3</sup> Die Ende 2005 laufenden Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger werden auf dem Stand per 31. Dezember 2005 wie folgt reduziert: Im Jahr 2006 auf 75 %, im Jahr 2007 auf 50 %, im Jahr 2008 auf 25 % und im Jahr 2009 erlöschen sie ganz. Sie erlöschen in jedem Fall, wenn die Anspruchsberechtigung nicht mehr gegeben ist.</p> <p><sup>4</sup> Die noch laufenden Härtefall-Familienzulagen gemäss Pensionskassenverordnung vom 18. Dezember 1996 werden wie die Zulagen gemäss Absatz 3 schritt-</p>	<p><sup>2</sup> Die altrechtlichen Rentenzulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger der früheren Thurgauischen Lehrerpensionskasse werden weiterhin ausgerichtet und wie die Renten angepasst. Die Finanzierung erfolgt zusammen mit den Anpassungszulagen.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>weise reduziert.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzierung der Zulagen gemäss den Absätzen 2, 3 und 4 erfolgt zusammen mit den Anpassungszulagen.</p> <p><sup>6</sup> Der von der Pensionskasse des Thurgauischen Staatspersonals per 31. Dezember 2003 ausgewiesene Fehlbetrag von 76 894 833.62 Franken wird per 31. Dezember 2005 durch den Kanton nachfinanziert.</p> <p><sup>7</sup> Die für die gleitende Absenkung des Umwandlungssatzes fehlenden Mittel werden durch den Kanton finanziert.</p>	<p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>6</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>8</sup> Der Kanton leistet zur Erreichung der Vollkapitalisierung per 1. Januar 2014 gemäss § 3 Absatz 3 eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in Höhe von 200 Millionen Franken. Der Verwendungsverzicht wird aufgehoben, wenn der Deckungsgrad erstmals 115 % erreicht.</p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
	[Ort]